Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

15. OKT. 1968

111

Gesetz: ZPO §§ 233, 232, 236

Leitsätze:

1. Der Prozeßbevollmächtigte einer Partei, dem Akten zur Bearbeitung einer an eine Rechtsmittelbegründungsfrist gebundenen Sache vorgelegt werden, muß selbst nachprüfen, ob die Frist läuft und noch eingehalten werden kann (im Anschluß an BGH LM Nr. 16 und Nr. 25 zu § 233 [Fc] ZPO).

2. Zu der in diesem Zusammenhang von dem Prozeßbevollmächtigten zu beachtenden Sorgfalt.

Aktenzeichen: 1 AZR 311/68

Urteil des BAG vom 15. Oktober 1968 LAG Schleswig-Holstein

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt
www.prinz.law

R 311/68
38/68 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

ündet am
Oktober 1968
Henkelmann,
erungsobersekretärin
rkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1968 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller und die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Grebenstein für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 10. Mai 1968 - 3 Sa 38/68 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen den Beklagten, der bei ihr als Buchhalter beschäftigt war, wegen angeblicher Verletzung seiner vertraglichen Pflichten einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 23.600,-- DM nebst Zinsen geltend. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen das Urteil, das dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 7. Februar 1968 zugestellt worden ist, hat dieser am 20. Februar 1968, einem Dienstag, Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung ist statt am 5. März 1968 erst am 6. März 1968, einem Mittwoch, beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Der Beklagte hat beantragt,

ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Wiedereinsetzungsantrag zurückzuweisen und die Berufung als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Berufung zurückzuweisen.

Zu dem Wiedereinsetzungsantrag trägt der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten vor, die Berechnung der Fristen habe die seit fünf Jahren bei ihm beschäftigte Angestellte Frau E vorgenommen. Sie sei zuverlässig. Ihm selbst seien die Akten am Tag der von seiner Angestellten notierten Vorfrist, dem 1. März 1968, zur Bearbeitung vorgelegt worden. Er habe die Fristen überprüft und für richtig befunden. Als Fehlerquellen kämen nur zwei Möglichkeiten in Betracht. Erstens sei ein Mißverständnis bei einem von seiner Angestellten mit der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts am 21. Februar 1968 geführten Telefongespräch möglich; zweitens könne seine Angestellte übersehen haben, daß der Februar 1968 29 Tage gehabt habe.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hätte die Berechnung der Berufungs- und der Berufungsbegründungsfrist nicht seiner Angestellten über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

lassen dürfen und er hätte die Fristen bei der Bearbeitung der Berufungsbegründung nachprüfen müssen.

Zwischen den Parteien ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts folgendes unstreitig: Frau E ist in dem Büro des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten seit fünf Jahren tätig. Sie hat eine kaufmännische Ausbildung. Am 21. Februar 1968 führte sie mit der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts in Kiel ein Telefongespräch und fertigte hierüber in den Handakten eine Notiz an. Diese Notiz enthält den Hinweis, daß die Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht eingegangen war; sie enthält jedoch keinen Vermerk darüber, wann sie beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist. Dagegen enthält ein unter dem Datum des 20. Februar 1968 an den Beklagten gerichtetes und vor dem Aktenvermerk abgeheftetes Schreiben den Hinweis, daß die Berufungsfrist am 6. März 1968 ablaufe. Die handschriftliche Berufungsbegründung ist am 5. März 1968 in Reinschrift übertragen und an demselben Tag durch Eilboten abgesandt worden. Der Briefumschlag trägt den Poststempel "5.3.68 - 23.00".

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung als unbegründet zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Wiedereinsetzungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Grund nicht vorliegt, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

1. Nach § 233 Abs. 1 ZPO ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei durch ein Naturereignis oder einen anderen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten. Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch die äußerste,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

verständigerweise aufzubringende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (BAG 2, 45 [49] = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO; BAG 9, 368 [369] = AP Nr. 31 zu § 233 ZPO; BAG AP Nr. 9, 10 und 35 zu § 233 ZPO).

Aus § 232 Abs. 2 ZPO ergibt sich, daß die Partei für die Sorgfalt ihres Prozeßbevollmächtigten einzustehen hat; sie muß ein Verschulden ihres Rechtsanwalts gegen sich gelten lassen (BAG 2, 45 [49] = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO; BAG AP Nr. 1 zu § 232 ZPO; BAG AP Nr. 9, 10 und 35 zu § 233 ZPO). Zu den dem Rechtsanwalt obliegenden Sorgfaltspflichten gehört es, den Fristablauf sachgemäß zu überwachen. Hierbei ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH LM Nr. 16 und Nr. 25 zu § 233 [Fc] ZPO mit weiteren Nachweisen aus Schrifttum und Rechtsprechung; BGH VersR 67, 84) davon auszugehen, daß der Prozeßbevollmächtigte einer Partei, dem Akten zur Bearbeitung einer an eine Rechtsmittelbegründungsfrist gebundenen Sache vorgelegt werden, selbst nachprüfen muß, ob die Frist läuft und noch eingehalten werden kann (vgl. Wieczorek, ZPO, § 233 B II d 1).

Es ist nach § 236 ZPO Aufgabe des Revisionsklägers, schlüssig darzutun und glaubhaft zu machen, daß die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO beruht.

2. Den Anforderungen des § 236 ZPO wird der Antrag des Revisionsklägers, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, nicht gerecht. An der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht hat es der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nach seinem eigenen Vortrag fehlen lassen.

Danach sind dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 1. März 1968 die Akten zur Bearbeitung vorgelegt worden. Bei der Überprüfung der laufenden Rechtsmittelfrist ist der Prozeßbevollmächtigte von der von seiner Angestellten Frau E am 21. Februar 1968 angefertigten Notiz über das zwischen ihr und der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts geführte Telefongespräch ausgegangen, in dem die Geschäftsstelle den Eingang der Berufungsschrift bestätigt hatte. Diese Notiz enthält jedoch eben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des tatsäch-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

lichen Eingangs der Rechtsmittelschrift. Das unter der Notiz stehende Datum bezieht sich auf den Tag, an dem das Telefongespräch geführt worden ist. Dieses Datum war nur insoweit von Bedeutung, als an diesem Tag die Berufungsfrist ablief. Aus der Notiz konnte somit lediglich entnommen werden, daß der Berufungsschriftsatz innerhalb der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen war.

Daß der tatsächliche Eingang der Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht in dem Vermerk nicht festgehalten wurde, trägt der Beklagte selbst vor, wenn er sagt, der von der Angestellten seines Anwalts angefertigte Vermerk sei auslegungsfähig. Der Vermerk ist somit auch nach seiner eigenen Einlassung nicht klar gefaßt; er läßt mehrere Deutungen über den Eingang der Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht zu. Zu der dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten obliegenden Sorgfaltspflicht gehörte es aber unter diesen Umständen, die Unklarheiten zu beseitigen. Er war verpflichtet, bei der Überprüfung der Fristen besonders sorgfältig vorzugehen. Er durfte sich daher nicht auf die ihm von seiner Angestellten in unvollkommener Weise vorgelegten Daten verlassen und sie zur Grundlage seiner eigenen Berechnung machen, zumal auch das bereits am 20. Februar 1968 an den Beklagten gerichtete Schreiben dafür sprach, daß die Fristberechnung durch Frau E nicht auf dem Telefongespräch beruhen konnte. Er mußte vielmehr den Beginn der Rechtsmittelbegründungsfrist selbst nachprüfen und sich Gewißheit über den Zeitpunkt des die Berufungsbegründungsfrist in Lauf setzenden Eingangs der Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht verschaffen. Bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Sache hätte ihm auffallen müssen, daß die Berufungsschrift das Datum vom 19. Februar 1968 trägt. Er mußte somit in Betracht ziehen, daß die Rechtsmittelschrift bereits am 19. Februar 1968 von ihm unterzeichnet und von seinem Büro zur Post gegeben war, wie es tatsächlich auch der Fall gewesen ist (Absendestempel: 19.2.68 - 24.00). Bei der Entfernung R ; - K mußte er weiter mit der Möglichkeit rechnen, daß der Brief mit der Berufungsschrift am

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nächsten Tag, nämlich am Dienstag, dem 20. Februar 1968, bei dem Landesarbeitsgericht eingetroffen war. (Die Rechtsmittelschrift ist, wie sich aus dem Eingangsstempel ergibt, tatsächlich am 20. Februar 1968 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen.) Bei gehöriger Sorgfalt hätte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten also erkennen müssen, daß die Fristberechnung seiner Angestellten falsch war und daß die Begründungsfrist nicht an einem Mittwoch ablaufen konnte, wenn sie an einem Dienstag in Lauf gesetzt war.

3. Wenn der Beklagte nunmehr vorträgt, das unter den Vermerk gesetzte Datum gebe nach der in dem Büro seines Prozeßbevollmächtigten geltenden Übung auch den Tag des tatsächlichen Eingangs der Rechtsmittelschrift bei dem Landesarbeitsgericht wieder, kann er mit dieser Einlassung nicht mehr gehört werden. Sie stellt einen neuen, für die Revisionsinstanz unbeachtlichen Sachvortrag dar.

4. Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beruht hiernach auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten. Dieses Verschulden steht einem Verschulden der Prozeßpartei gleich. Ob auch ein Verschulden der Angestellten des Prozeßbevollmächtigten vorliegt, kann dahingestellt bleiben. Bei der hier gegebenen Rechtslage brauchte auch auf die von dem Beklagten erhobenen weiteren Rügen, die den vorstehend behandelten unstreitigen Sachverhalt nicht betreffen, nicht eingegangen zu werden.

gez. Dr.Müller Wichmann Wendel

Dr. Göbel R. Grebenstein

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS